

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am 24. April 2025 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2022 beschlossen:

1. Änderungen

§ 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 500,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.000,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 40,00 €
c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 400,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 16,00 €

3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

- a) Für eine Erdbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle -: 2.500,00 €
b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.500,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte - : 1.000,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte - : 40,00 €

5. Bestattung im Rhododendron-Garten:

- I.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Erdgrab - : 4.900,00 €
I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Erdgrab - : 196,00 €

- II.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Erdgrab - : 9.900,00 €
II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Erdgrab - : 396,00 €

- III.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - : 2.900,00 €
III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - : 116,00 €

- IV.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Urnengrab - : 5.900,00 €
IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Urnengrab - : 236,00 €

6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

- a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - : 2.900,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - : 116,00 €

7.) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne 350,00 €
- b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
- c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:

- a) bei verstorbenen Säuglingen: 200,00 €
- b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 200,00 €
- c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 630,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 170,00 €

3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft

(Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 70,00 €
- 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 75,00 €
- 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 3,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- 1. bei normaler Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) 300,00 €
- 2. bei kurzer Nutzungsdauer (max. 10 Min.) 75,00 €

V. Sonstige Gebühren:

- 1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: 30,00 €
- 2. Einmalige Verwaltungsgebühr 60,00 €

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Bissendorf, den 24. April 2025

Der Kirchenvorstand:

gez. F. Doebke
(Vorsitzende)

L.S.

gez. T. Buck
(Kirchenvorsteher)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 21. Mai 2025

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Rust
(Bevollmächtigte des KKV)

L.S.

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am 15.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 360,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: 700,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 28,00 €
c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 300,00 €
d) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 12,00 €

3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

- a) Für eine Erdbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.900,00 €
b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre - je Grabstelle -: 1.200,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte - : 500,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte - : 20,00 €

5. Bestattung im Rhododendron-Garten:

- I.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Erdgrab - : 3.900,00 €
I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Erdgrab - : 156,00 €

II.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Erdgrab - :	7.900,00 €
II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Erdgrab - :	316,00 €

III.a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - :	2.200,00 €
III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - :	88,00 €

IV.a) Für 25 Jahre - je Doppel-Urnengrab - :	4.500,00 €
IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppel-Urnengrab - :	180,00 €

6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

a) Für 25 Jahre - je Einzel-Urnengrab - :	2.200,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Einzel-Urnengrab - :	88,00 €

7.) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	250,00 €
b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit	
c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

1. für eine Erdbestattung:

a) bei verstorbenen Säuglingen:	170,00 €
b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:	170,00 €
c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr:	500,00 €

2. für eine Urnenbestattung:	130,00 €
-------------------------------------	----------

3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft

(Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	50,00 €
2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale)	50,00 €
3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung	2,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei normaler Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) | 300,00 € |
| 2. bei kurzer Nutzungsdauer (max. 10 Min.) | 75,00 € |

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: | 20,00 € |
| 2. Einmalige Verwaltungsgebühr | 50,00 € |

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bissendorf, 15.11.2022

Der Kirchenvorstand:

gez. Wöbse
Vorsitzende

L.S.

gez. Buck
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 06.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Bergmann
Bevollmächtigte des
Kirchenkreisvorstandes

L.S.